

Lösungshinweise zum 1. Aufgabensatz

Lösungshinweise zu Aufgabe 1

- a) Das Ausbildungsberufsbild gibt eine erste Orientierung über die zu vermittelnden Richtlernziele und hilft bei der Auswahl des Ausbildungsberufs.
- b) Der Rahmenlehrplan bildet die rechtliche Grundlage für die Berufsschule, nicht für das Unternehmen.
- c) Der Ausbildungsrahmenplan gibt u. a. die zu vermittelnden Groblernziele für den jeweiligen Ausbildungsberuf vor.
- d) Der Lehrplan der Berufsschule ist die Konkretisierung des Rahmenlehrplans und gibt die zu vermittelnden Lerninhalte für die jeweilige Berufsschule vor. Er ist somit keine Rechtsquelle für die ausbildenden Unternehmen.
- e) Sie können nicht den Ausbildungsplan eines befreundeten Unternehmens übernehmen, da der betriebliche Ausbildungsplan die Konkretisierung des Ausbildungsrahmenplans für ein Unternehmen ist und für das entsprechende Unternehmen individuell angepasst werden muss.

Lösungshinweise zu Aufgabe 2

- a) Eine Vorschrift des § 14 Abs. 1 Ziffer 5 BBiG zum Schutz des Auszubildenden.
- b) Es existiert keine Vorschrift, die das Zahlenverhältnis zwischen unter und über achtzehn Jahre alten Auszubildenden regelt.
- c) Der Gesetzgeber stellt diese Forderungen nach einer geordneten und systematischen Berufsausbildung in § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 4 Abs. 2 BBiG auf.
- d) Eine Empfehlung der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen in Ergänzung zum § 27 Abs. 1 Ziffer 1 BBiG.
- e) Eine Vorschrift des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG, damit z. B. ausreichende Möglichkeiten zur Vermittlung der notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeit gegeben sind.
- f) Die Überprüfung der Eignung der Ausbildungsstätte erfolgt durch die zuständige Stelle, z. B. die IHK, nicht durch die Agentur für Arbeit.

Lösungshinweise zu Aufgabe 3

- a) Die zuständige Stelle wird dem Auszubildenden gemäß § 32 Abs. 2 BBiG zunächst eine Frist setzen, in der der Mangel zu beheben ist.
- b) Einem Ausbilder muss nicht die Eignung abgesprochen werden, wenn er keine erfolgreiche Ausbilder-Eignungsprüfung abgelegt hat. Zurzeit ist die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 gültig, d. h. dass die Personen, die vor dem 1. August 2009 als Ausbilder tätig waren, gemäß § 7 AEVO von dem Nachweis befreit sind. Zudem kann die zuständige Stelle gemäß § 6 AEVO Personen auf Antrag vom Nachweis befreien, die das Vorliegen der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung auf andere Weise glaubhaft machen können. Für alle anderen Ausbilder ist der Nachweis der erfolgreichen Ausbilder-Eignungsprüfung in der Regel eine zwingende Voraussetzung.
- c) Die Untersagung der Ausbildung ist nicht Aufgabe der zuständigen Stelle, diese Funktion obliegt der nach Landesrecht zuständigen Stelle, z. B. dem zuständigen Regierungspräsidium (siehe § 32 Abs. 2 BBiG).
- d) Eine Aufgabe der zuständigen Stelle gemäß § 32 Abs. 1 BBiG.
- e) Eine weitere Aufgabe der zuständigen Stelle gemäß § 32 Abs. 2 BBiG.

Lösungshinweise zu Aufgabe 4

- a) Ausbildungsberater haben keine Teilnahmerechte an betrieblichen Veranstaltungen, d. h. sie können individuell vom Unternehmen festgelegt werden.
- b)** Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates in Fragen der Berufsbildung sind unter anderem im § 98 BetrVG geregelt.
- c) Die Kündigungsfristen von Auszubildenden sind im § 22 BBiG geregelt.
- d)** Die Wahlvorschriften für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sind in den §§ 60 bis 64 BetrVG geregelt.
- e) Die Funktion eines Betriebsrates verpflichtet nicht zur Unterschrift von Berufsausbildungsverträgen.
- f) Die gesetzliche Eignungsüberwachung von Ausbildungsbetrieben durch die zuständige Stelle ist im § 32 BBiG geregelt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 5

- a) Die Ausbildungsverordnungen machen keine Vorgaben über die Zulassungsvoraussetzungen einer Berufsausbildung in dem jeweiligen Beruf.
- b) Es gibt keine Vorgaben, die eine bestimmte Zeit praktischer Erfahrung als Zulassungsvoraussetzungen vorschreiben.
- c)** Für eine Berufsausbildung im Dualen System werden keine rechtlichen Voraussetzungen vorgeschrieben, allerdings werden diese häufig von den ausbildenden Unternehmen vorgegeben.
- d) Es gibt keine vorgeschriebenen allgemein bildenden Schulabschlüsse für eine Ausbildung im Dualen System, allerdings werden diese häufig von den ausbildenden Unternehmen vorgegeben.
- e)** Für eine Berufsausbildung im Dualen System werden keine rechtlichen Voraussetzungen vorgeschrieben, allerdings werden diese häufig von den ausbildenden Unternehmen vorgegeben.

Lösungshinweise zu Aufgabe 6

- a)** Gemäß § 3 ArbZG und § 8 JArbSchG gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu den maximal zulässigen Wochenarbeitszeiten von unter und über 18 Jahre alten Auszubildenden.
- b)** Gemäß § 4 ArbZG und § 11 JArbSchG gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu den Mindestpausenzeiten von unter und über 18 Jahre alten Auszubildenden.
- c) Gemäß § 20 BBiG gibt es keine Unterschiede zur Dauer der Probezeit von unter und über 18 Jahre alten Auszubildenden.
- d)** Gemäß § 3 BUrlG und § 19 JArbSchG gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen für den Mindesturlaubsanspruch von unter und über 18 Jahre alten Auszubildenden.
- e) Gemäß der §§ 13 und 14 BBiG gibt es keine unterschiedlichen Regelungen zum Führen von vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen von unter und über 18 Jahren alten Auszubildenden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 7

- a) Zu viele Personen können die Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung überfordern und verunsichern.
- b)** Abwechslungsreiche und spielerische Elemente in der Einführungsphase kommen der Persönlichkeitsstruktur der Auszubildenden entgegen und vermitteln Sicherheit im Umgang mit neuen Situationen und Personen.
- c)** Ausbildungspaten bieten zusätzliche Sicherheit und Orientierung, vor allem bei kritischen Themen.
- d) Eine zu starke Einschränkung der Auszubildenden erschwert den Auszubildenden den Übergang in die Berufswelt.
- e) Zu viele und komplexe Informationen überfordern die neuen Auszubildenden und führen zu Unsicherheiten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 8

- a) Das Berufsbildungsgesetz ist die grundlegende Rechtsquelle der Berufsbildung, d. h. Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
- b) Das Sprecherausschussgesetz regelt die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten im Unternehmen und hat damit keine Relevanz für die betriebliche Ausbildung.
- c) Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt zahlreiche Fragen bei der Beschäftigung von Jugendlichen und ist daher auch für die Ausbildung relevant.
- d) Das Arbeitszeitgesetz regelt u. a. die Arbeits- und Pausenzeiten der Arbeitnehmer über 18 Jahren und ist damit für die Ausbildung relevant.
- e) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz regelt rechtliche Fragestellung zur Überlassung von Arbeitnehmern und hat daher keine Relevanz für die betriebliche Ausbildung.
- f) In den jeweiligen Ausbildungsverordnungen der Ausbildungsberufe sind wesentliche berufsspezifische Regelungen zu finden. Daher haben die Ausbildungsverordnungen eine hohe Relevanz für die betriebliche Ausbildung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 9

- a) Die Auszubildenden haben gemäß § 4 Ziffer 8 Berufsausbildungsvertrag den Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich über das Fernbleiben von der Berufsschule zu unterrichten; nur den Klassenlehrer zu informieren reicht nicht aus.
- b) Die Auszubildenden haben gemäß § 4 Ziffer 8 Berufsausbildungsvertrag den Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich über das Fernbleiben von der Berufsschule zu unterrichten.
- c) Der Ausbildende ist gemäß § 4 Ziffer 8 Berufsausbildungsvertrag berechtigt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch früher als bei einer länger als drei Kalendertage bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.
- d) Der Ausbildende ist gemäß § 4 Ziffer 8 Berufsausbildungsvertrag berechtigt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch früher als bei einer länger als drei Kalendertage bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.
- e) Die ärztliche Bescheinigung muss nicht immer am ersten Tag vorgelegt werden; gemäß § 4 Ziffer 8 Berufsausbildungsvertrag ist der Auszubildende verpflichtet eine länger als drei Kalendertage bestehende Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 10

- a) Gemäß § 27 Abs. 2 BBiG ist eine Ausbildungsstätte geeignet, wenn die notwendigen Lerninhalte außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden können.
- b) Die Berufsschule kann nicht die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen praktischen Inhalte im theoretischen Unterricht übernehmen.
- c) Sie müssen alle im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Lerninhalte vermitteln, ein zeitlicher Ausschluss bestimmter Inhalte kann nicht vorgenommen werden.
- d) Sie können gemäß § 27 Abs. 2 BBiG die fehlenden Inhalte auch durch außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen vermitteln, z. B. in einem anderen Unternehmen.
- e) Sie können gemäß § 27 Abs. 2 BBiG die fehlenden Inhalte auch durch außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen vermitteln, z. B. in einer überbetrieblichen zentralen Ausbildungsstätte.

Lösungshinweise zu Aufgabe 11

- a) Betriebsbesuche durch Lehrer und Schüler bieten eine gute Möglichkeit das Unternehmen vorzustellen.
- b) Der Aushang von offenen Ausbildungsplätzen bietet eine kostengünstige Möglichkeit interessierte Schüler anzusprechen.
- c) Betriebliche Praktika bieten den Schülern die Chance ein Unternehmen intensiver kennen zu lernen und dem Unternehmen die Möglichkeit, die Eignung der Praktikanten vor einer Bewerbung festzustellen.
- d) Die ausführliche Darstellung der betrieblichen Ausbildung ermöglicht den Schülern eine Einschätzung der beruflichen Anforderungen.
- e) Die Einbindung der Lehrer in den Auswahlprozess lässt sich in dieser Form nicht in allgemein bildenden Schulen realisieren.
- f) Die Zahlung einer Provision für Vermittlungstätigkeiten von Lehrern ist nicht zulässig.

Lösungshinweise zu Aufgabe 12

- a) Mathematische Grundkenntnisse sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung im Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau.
- b) Grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung im Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau.
- c) Psychomotorische Grundfertigkeitstests werden überwiegend im gewerblich-technischen Bereich eingesetzt.
- d) Räumliches Vorstellungsvermögen ist stärker im gewerblich-technischen Bereich erforderlich.
- e) Analytische Fähigkeiten und logisches Denken sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung im Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau.

Lösungshinweise zu Aufgabe 13

- a) Dieses Vorgehen würde einen Bewerber überfordern und keine offene Gesprächsatmosphäre schaffen.
- b) Für viele jugendliche Bewerber ist das Auswahlverfahren der erste Kontakt mit der »Arbeitswelt«, dies sollte der Ausbilder in seinem Gespräch berücksichtigen.
- c) Offene Fragen vermeiden ein »Frage-Antwort-Spiel« und geben dem Bewerber Freiräume zur individuellen Kommunikation.
- d) Informationen vom Ausbilder geben dem Bewerber »Luft zum Durchatmen« und Zeit seine Gedanken zu sammeln.
- e) Die Entscheidung für einen Ausbildungsplatz sollte ohne Zeitdruck und nicht sofort getroffen werden, da es sich um eine wichtige Zukunftsentscheidung handelt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 14

- a) Die Ausbildungsverordnungen geben gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG die jeweilige Ausbildungsdauer vor.
- b) Auch bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine vertraglich verkürzte Ausbildungsdauer gemäß der § 7 BBiG oder § 8 BBiG möglich.
- c) Als minimale vertragliche Ausbildungsdauer kann gemäß Richtlinien der zuständigen Stellen keine kürzere Zeit als die Hälfte der gemäß Ausbildungsverordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer (hier 42 Monate) vereinbart werden.
- d) Die Richtlinien der zuständigen Stellen lassen beim Vorliegen einer mittleren Reife als gehobene schulische Vorbildung eine Verkürzung um sechs Monate zu.
- e) Die Richtlinien der zuständigen Stellen lassen beim Vorliegen einer allgemeinen Hochschulreife als gehobene schulische Vorbildung eine Verkürzung um zwölf Monate zu.

Lösungshinweise zu Aufgabe 15

- a) Die Ausbildungsvergütung ist gemäß § 17 Abs. 1 BBiG so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- b) Die betrieblichen Beurteilungen der Auszubildenden dürfen nicht zu einer Verminderung der Ausbildungsvergütung führen.
- c** Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 2b BBiG ist die Ausbildungsvergütung im Krankheitsfall bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen.
- d) Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 BBiG ist die Ausbildungsvergütung auch für Zeiten der Freistellung, z. B. dem Besuch der Berufsschule fortzuzahlen.
- e** Gemäß § 18 Abs. 2 BBiG ist die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 16

- a) Unterschiedliche Wahlqualifikationen erfordern jeweils angepasste Ausbildungspläne, damit die abweichenden inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt werden können. Ein gemeinsamer Ausbildungsplan kann diesen abweichenden Anforderungen nicht gerecht werden.
- b) Unterschiedliche Wahlqualifikationen erfordern jeweils angepasste Ausbildungspläne, damit die abweichenden inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt werden können. Ein gemeinsamer Ausbildungsplan mit allen Wahlqualifikationen kann diesen abweichenden Anforderungen nicht gerecht werden, da sonst die Inhalte von allen Wahlqualifikationen in beiden Ausbildungsverhältnissen vermittelt werden müssen.
- c) Vorgaben des Ausbildungsrahmenplan dürfen nicht im Ausbildungsplan weggelassen werden, daher müssen die Ausbildungspläne auch die vereinbarten Wahlqualifikationen beinhalten.
- d** Unterschiedliche Wahlqualifikationen erfordern jeweils angepasste Ausbildungspläne, damit die abweichenden inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt werden können.
- e) Unterschiedliche Wahlqualifikationen erfordern jeweils angepasste Ausbildungspläne, damit die abweichenden inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt werden können. Ein gemeinsamer Ausbildungsplan mit allen Wahlqualifikationen kann diesen abweichenden Anforderungen nicht gerecht werden, da sonst die Inhalte von allen Wahlqualifikationen in beiden Ausbildungsverhältnissen vermittelt werden müssen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 17

- a) Gemäß § 61 BetrVG sind alle Arbeitnehmer des Betriebs wählbar, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden. In einen Betriebsrat können alle Arbeitnehmer gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören.
- b) Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.
- c** Gemäß § 61 BetrVG sind alle Arbeitnehmer des Betriebs wählbar, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.
- d) Gemäß § 61 BetrVG sind alle Arbeitnehmer des Betriebs wählbar, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.
- e) Gemäß § 61 BetrVG sind alle Arbeitnehmer des Betriebs wählbar, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 18

- a) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertreter beträgt gemäß § 64 Abs. 2 BetrVG zwei Jahre.
- b) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden gemäß § 64 Abs. 1 BetrVG in der Regel alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.
- c** Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertreter beträgt gemäß § 64 Abs. 2 BetrVG zwei Jahre und endet bei Mitgliedern, die während der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollenden oder deren Berufsausbildungsverhältnis endet, erst mit Ende der Amtszeit.
- d** Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden gemäß § 64 Abs. 1 BetrVG in der Regel alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.
- e) Die regelmäßige Amtszeit endet gemäß § 64 Abs. 2 BetrVG nach zwei Jahren, unabhängig von einer bestandenen Abschlussprüfung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 19

- a** Gemäß § 95 BetrVG bedürfen Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen der Zustimmung des Betriebsrats.
- b) Der Betriebsrat darf nicht alleine darüber entscheiden, welche Bewerber geeignet sind und welche nicht.
- c** Gemäß § 99 BetrVG hat der Arbeitgeber den Betriebsrat vor jeder Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung zu unterrichten und ihm die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vorzulegen.
- d** Gemäß § 94 BetrVG bedürfen Personalfragebögen der Zustimmung des Betriebsrats.
- e) Der Betriebsrat kann nicht verlangen, dass die Bewerber eine mindestens einwöchige Probearbeitsphase absolvieren.

Lösungshinweise zu Aufgabe 20

- a) Dezentrale betriebliche Lernorte sind dadurch gekennzeichnet, dass dort überwiegend am Arbeitsplatz bzw. innerhalb der betrieblichen Prozesse ausgebildet wird. Bei den Büroarbeitsplätzen im Kooperationsbetrieb handelt es sich demnach um dezentrale betriebliche Lernorte.
- b** Zentrale betriebliche Lernorte sind dadurch gekennzeichnet, dass dort überwiegend losgelöst von den betrieblichen Prozessen ausgebildet wird. Bei betrieblichen Unterrichtsräumen handelt es sich demnach um zentrale betriebliche Lernorte.
- c** Zentrale betriebliche Lernorte sind dadurch gekennzeichnet, dass dort überwiegend losgelöst von den betrieblichen Prozessen ausgebildet wird. Bei einem Lernbüro handelt es sich demnach um einen zentralen betrieblichen Lernort.
- d) Dezentrale betriebliche Lernorte sind dadurch gekennzeichnet, dass dort überwiegend am Arbeitsplatz bzw. innerhalb der betrieblichen Prozesse ausgebildet wird. Bei den Arbeitsplätzen in der Produktion handelt es sich demnach um dezentrale betriebliche Lernorte.
- e) Dezentrale betriebliche Lernorte sind dadurch gekennzeichnet, dass dort überwiegend am Arbeitsplatz bzw. innerhalb der betrieblichen Prozesse ausgebildet wird. Bei den Büroarbeitsplätzen im Unternehmen handelt es sich demnach um dezentrale betriebliche Lernorte.

Lösungshinweise zu Aufgabe 21

- a** Innerhalb der Probezeit sollte eine Aussage über die Eignung des Auszubildenden für das Unternehmen erfolgen, da eine eventuelle Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit aus mangelnder Eignung nicht mehr möglich ist.
- b** Innerhalb der Probezeit sollte eine Aussage über die berufliche Eignung des Auszubildenden erfolgen, da eine eventuelle Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit aus mangelnder Eignung nicht mehr möglich ist.
- c** Innerhalb der Probezeit sollte eine Aussage über die Eignung des Ausbildungsbetriebs für die Auszubildenden möglich sein, damit sie bei einer eventuellen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht zu viel wertvolle Zeit verlieren.
- d) Die Ausbildungsdauer wird bereits im Berufsausbildungsvertrag vereinbart und festgehalten.
- e) Nicht das Ausbildungsunternehmen muss Überzeugungsarbeit leisten, sondern der Auszubildende sollte davon überzeugt sein, die Ausbildung nach der Probezeit fortzuführen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 22

- a) Diese Entscheidung entspricht keiner rechtlichen Bestimmungen und ist auch nicht als sinnvoll zu erachten, da der Auszubildende die Lerninhalte von acht Wochen nachholen kann.
- b)** Die Probezeit verlängert sich gemäß § 1 Berufsausbildungsvertrag um den Zeitraum der Unterbrechung, wenn die Berufsausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird.
- c) Diese Entscheidung entspricht nicht der vertraglichen Bestimmung, nach der sich die Probezeit gemäß § 1 Berufsausbildungsvertrag um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert, wenn die Berufsausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird.
- d) Diese Entscheidung entspricht nicht der vertraglichen Bestimmung, nach der sich die Probezeit gemäß § 1 Berufsausbildungsvertrag um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert, wenn die Berufsausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird.
- e) Diese Entscheidung entspricht nicht der vertraglichen Bestimmung, nach der sich die Probezeit gemäß § 1 Berufsausbildungsvertrag um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert, wenn die Berufsausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird.

Lösungshinweise zu Aufgabe 23

- a)** Die frühzeitige Information der Auszubildenden ermöglicht den Gesprächspartnern eine Vorbereitung auf das Gespräch und verhindert unnötigen Zeitdruck.
- b) Die anderen Auszubildenden können Ihnen in diesem Zusammenhang keine fundierten Informationen über den vorliegenden Fall liefern und sollten als unbeteiligte Personen nicht in die Konfliktsituation involviert werden.
- c) Ein negativer Gesprächseinstieg steht im Widerspruch zum Gesprächsziel, mögliche Ursachen für die fehlenden Ausbildungsnachweise zu ermitteln.
- d)** Das Ermitteln möglicher Ursachen für die Verhaltensauffälligkeit ist ein wesentliches Gesprächsziel eines Konfliktgesprächs mit Auszubildenden, da nur so geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.
- e)** Das Vereinbaren von klaren Zielen und das Nennen möglicher Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung ermöglicht Auszubildenden eine eigenverantwortliche Selbstkontrolle und ein eigenverantwortliches Handeln.
- f)** Eine positive Gesprächseröffnung trägt zu einer entspannten Atmosphäre und einem offenen Meinungsaustausch bei.

Lösungshinweise zu Aufgabe 24

- a)** Die gezeigten Verhaltensauffälligkeiten und die zuvor bereits erfolgte mündliche Ermahnung können im Wiederholungsfall eine schriftliche Abmahnung erforderlich machen.
- b) Eine weitere mündliche Ermahnung führt in der beschriebenen Situation mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur gewünschten Verhaltensänderung des Auszubildenden.
- c) Eine Zustimmung des Betriebsrats für eine Abmahnung ist gemäß Betriebsverfassungsgesetz nicht notwendig.
- d) Die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten könnten gegebenenfalls auch direkt zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund führen, allerdings sollte diese Maßnahme »das Mittel der letzten Wahl« sein und zuvor mit einer schriftlichen Abmahnung angekündigt werden.
- e) Ein Güteverfahren bei der zuständigen Stelle greift in dieser Phase noch nicht; es ist allerdings ein zwingendes Mittel bei privatrechtlichen Streitfällen in Berufsausbildungsverhältnissen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 25

- a) Systematisches und planvolles Vorgehen sind Fähigkeiten, die zur Methodenkompetenz zählen.
- b) Wie Stress im Beruf/Alltag bewältigt wird, ist individuell verschieden = Persönlichkeits- bzw. Individualkompetenz.
- c) Sich mit anderen Personen abzustimmen ist eine Fähigkeit, die zur Sozialkompetenz zählt.
- d) Die Kommunikationsfähigkeit zählt zur Sozialkompetenz.
- e) In der Auseinandersetzung mit anderen (u. a. Kollegen) Kompromisse einzugehen ist eine Fähigkeit, die zur Sozialkompetenz zählt.
- f) Eine optimale Zeiteinteilung für die Arbeitsbewältigung zu finden ist eine Fähigkeit, die zur Methodenkompetenz zählt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 26

- a) Schlüsselqualifikationen als berufs- und fachübergreifende Fähigkeiten müssen in der Ausbildung gefördert werden, damit die Auszubildenden in der Lage sind in unterschiedlichen Situationen handlungsorientiert zu agieren.
- b) Um das Fachwissen stets auf dem Laufenden zu halten, ist es notwendig entsprechende Schlüsselqualifikationen (u. a. Lern- und Arbeitstechniken) zu besitzen.
- c) Schlüsselqualifikationen können nicht isoliert eingeübt werden; fachliche und fachübergreifende Qualifikationen sollten sich gegenseitig ergänzen.
- d) Zur Förderung der Schlüsselqualifikationen sind überwiegend dialogorientierte (u. a. Rollenspiel, Lehrgespräch) und erarbeitende (u. a. Projektmethode, Lernauftrag) Ausbildungsmethoden geeignet.
- e) Bei der Vier-Stufen-Methode (= darbietende Methode) werden überwiegend die geforderten Fertigkeiten und die dazugehörigen Kenntnisse vermittelt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 27

- a) Feinlernziele sollen eindeutig das angestrebte Endverhalten des Auszubildenden beschreiben und keine Gestaltungsmöglichkeiten zulassen.
- b) Feinlernziele ermöglichen zielgerichtete Erfolgserlebnisse aufgrund des eindeutig überprüfbareren Endverhaltens.
- c) Die Festlegung einer Zeitvorgabe gehört nicht zu den Anforderungen an ein Feinlernziel, da der Zeitrahmen nicht nur von den zu vermittelnden Inhalten abhängig ist.
- d) Ein Beurteilungsmaßstab ermöglicht die Überprüfung des angestrebten Endverhaltens (Soll-Ist-Vergleich).
- e) Die Angaben der Bedingungen erleichtert dem Auszubildenden ein erfolgreiches Erreichen des Lernziels.
- f) Es muss eine genaue Definition des Lernzieles vorliegen (Lernzielklarheit).

Lösungshinweise zu Aufgabe 28

- a) Dieses Lernziel gehört in den Wissensbereich (u. a. Vorgänge beschreiben) und ist einem geringeren Schwierigkeitsgrad zuzuordnen.
- b) Dieses Lernziel gehört in den Synthesebereich (u. a. neue Strukturen durch eigenes Denken) und ist einem höheren Schwierigkeitsgrad zuzuordnen.
- c) Dieses Lernziel gehört in den Wissensbereich (u. a. Inhalte wiedergeben) und ist einem geringeren Schwierigkeitsgrad zuzuordnen.
- d) Dieses Lernziel gehört in den Anwendungsbereich (u. a. Vorgänge nach Vorgaben strukturieren) und ist einem geringeren Schwierigkeitsgrad zuzuordnen.
- e) Dieses Lernziel gehört in den Analysebereich (u. a. Grundsätze herausfinden) und ist einem mittleren Schwierigkeitsgrad zuzuordnen.
- f) Dieses Lernziel gehört in den Bereich des selbstständigen Denkens und Handelns (u. a. Bearbeitung komplexer realer Aufgaben) und ist einem höheren Schwierigkeitsgrad zuzuordnen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 29

- a) Belohnung zählt zu den extrinsischen (indirekten) Motiven.
- b) Ehrgeiz kommt von innen heraus und zählt zu den intrinsischen (direkten) Motiven.**
- c) Neugier kommt von innen heraus und zählt zu den intrinsischen (direkten) Motiven.**
- d) Lob zählt zu den extrinsischen (indirekten) Motiven.
- e) Übertragung von Verantwortung wird von außen veranlasst und zählt zu den extrinsischen (indirekten) Motiven.

Lösungshinweise zu Aufgabe 30

- a) Das Abwägen der Vor- und Nachteile unterstützt/erleichtert die Entscheidungsfindung.**
- b) Die kostengünstigste Variante entspricht nicht immer den Wunschvorstellungen des Auftraggebers.
- c) Nicht der Ausbilder soll die Entscheidung treffen; die Auszubildenden sollen den Ausbilder von ihrem favorisierten Gestaltungsvorschlag überzeugen.
- d) Nicht alle Mitarbeiter der Fachabteilung müssen bei der Entscheidungsfindung beteiligt werden.
- e) Auszubildende und Ausbilder einigen sich gemeinsam auf einen Gestaltungsvorschlag.**

Lösungshinweise zu Aufgabe 31

- a) Die Rückmeldung des Ausbilders gibt den Auszubildenden die Möglichkeit, die eigene Bewertung zu reflektieren.**
- b) Auszubildende streben nach Erfolgserlebnissen und erwarten eine diesbezügliche Rückmeldung (Lob/konstruktive Kritik).**
- c) »Eigenlob stinkt« (Sprichwort).
- d) Auszubildende streben nach Erfolgserlebnissen und erwarten eine diesbezügliche Rückmeldung (Lob/konstruktive Kritik).**
- e) Aus der Bewertung sollen die Auszubildenden Schlussfolgerungen für zukünftige Lern- und Arbeitsaufträge ziehen.**
- f) Im Feedbackgespräch mit den Auszubildenden sprechen Sie sowohl die positiven als auch die negativen Aspekte an.

Lösungshinweise zu Aufgabe 32

- a) Der Kurzvortrag beansprucht überwiegend die linke Gehirnhälfte. Da eine Verknüpfung mit der rechten Gehirnhälfte unzureichend gegeben ist, ist die Nachhaltigkeit des Lernens beeinträchtigt.
- b) Durch die Wiederholung festigt sich der Lerninhalt im Gedächtnis und führt bei erneutem Abruf zu der gewünschten Reaktion.**
- c) Durch das Anknüpfen an Bekanntes werden die Lerninhalte schneller und nachhaltiger im Wissensnetz verankert/verarbeitet.**
- d) Die Ausgabe eines Handouts fördert nicht die Behaltensquote.
- e) Die strukturelle Darstellung von Lerninhalten, z. B. in Form einer Mind Map = bildliche Gedanken-Landkarte, fördert die Behaltensquote, da beide Gehirnhälften in Anspruch genommen werden.**
- f) Die Verknüpfung der Lerninhalte mit z. B. Bildern/Beispielen fördert die Behaltensquote, da beide Gehirnhälften in Anspruch genommen werden.**

Lösungshinweise zu Aufgabe 33

- a) In Rollenspielen haben die Auszubildenden die Möglichkeit, in verschiedenen Situationen (z. B. nörgelnder Kunde, zorniger Kunde, renitenter Kunde) bestimmte Verhaltensweisen zu trainieren.**
- b) Die gezeigten Verhaltensweisen werden gemeinsam analysiert und reflektiert.**
- c) Zur Aneignung von Fachwissen und das Schließen von Wissenslücken eignet sich vorrangig das Lehrgespräch.
- d) In Rollenspielen wird vor allem der Verhaltensbereich angesprochen (affektiver Lernbereich).
- e) In Rollenspielen haben die Auszubildenden die Möglichkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit zu trainieren.**
- f) Die gezeigten Verhaltensweisen werden gemeinsam analysiert und reflektiert.**

Lösungshinweise zu Aufgabe 34

- a) Das schriftliche Festhalten der gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet noch keine Verhaltensänderung in der Praxis.
- b)** Die Auswertung der zukünftigen Beurteilungen können darüber Aufschluss geben, ob sich die Bewertungen im Bereich Sozialkompetenz verbessert haben.
- c)** Ein wichtiges Feedback-Instrument ist die Rückmeldung der Ausbildungsbeauftragten, inwieweit die in den Rollenspielen gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis transferiert worden sind.
- d) Die Erarbeitung theoretischer Grundlagen über kundenfreundliche Verhaltensweisen garantiert keinen entsprechenden Transfer in die Praxis.
- e) Das Ausfüllen eines Fragebogens gewährleistet noch keine Verhaltensänderung in der Praxis

Lösungshinweise zu Aufgabe 35

- a) In Kurzvorträgen wird nur einseitig Wissen vermittelt.
- b)** Die Spieler können im Rollenspiel verschiedene Handlungs-/Verhaltensweisen eigenständig erproben und reflektieren.
- c)** Der Lernprozess muss so gestaltet sein, dass die Auszubildenden die ausgewählten Lern-/Arbeitsaufträge selbstständig bearbeiten können
- d)** Der Ausbilder stellt den Auszubildenden didaktisch aufbereitete Praxisfälle zur selbstständigen Bearbeitung zur Verfügung.
- e) Bei einer – wie auch immer gestalteten – Stufenmethode arbeiten die Auszubildenden zu wenig selbstständig, da die einzelnen Schritte strukturiert vorgegeben sind.

Lösungshinweise zu Aufgabe 36

- a)** Bei der Präsentation müssen die Auszubildenden ihre Ergebnisse vorstellen und ausführlich erläutern; im anschließenden Dialog kann der Lernerfolg reflektiert werden.
- b) Eine lückenlose Dokumentation der Vorgehensweise beweist nur, dass die Auszubildenden kontinuierlich gearbeitet haben; der tatsächliche Lernerfolg lässt sich daraus nicht erkennen.
- c) Der Erfolg einer Lerneinheit lässt sich nicht aus den Ausbildungsnachweisen erkennen, da dort nur die Eintragungen über die ausgeführten Tätigkeiten, die durchgeführten Unterweisungen und die Inhalte der Berufsschule festgehalten sind.
- d)** Die Auszubildenden erwarten vom Ausbilder eine Rückmeldung über ihre geleistete Arbeit (Lob/konstruktive Kritik).
- e)** Ein Zwischengespräch erlaubt erste Hinweise auf den bisherigen Lernerfolg und gibt den Auszubildenden Sicherheit; im Abschlussgespräch sollte insbesondere der Selbstgestaltungsprozess gemeinsam reflektiert werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 37

- a) Die Lernorte sollten so gewählt sein, dass dort mindestens ein pädagogisch geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.
- b)** Die Lernorte sollten so gewählt sein, dass die im Ausbildungsplan festgelegten Kenntnisse/Fertigkeiten/Fähigkeiten dort erlangt werden können.
- c) Da Auszubildende körperlich nicht gefährdet werden dürfen, sind die Lernorte sowohl auf Unfallgefahren als auch auf eine körpergerechte Gestaltung zu überprüfen.
- d)** Es müssen die zur Ausbildung notwendige Ausrüstung (u. a. Einrichtung, technische Ausstattung, organisatorische Mittel) vorhanden sein.
- e) Die Lernorte sollten so gewählt werden, dass überwiegend praxisorientierte Inhalte vermittelt werden können.
- f)** Die Lernorte sollten so gewählt sein, dass die Lerninhalte mit der Realität verknüpft werden können (Prinzip der Praxisnähe).

Lösungshinweise zu Aufgabe 38

- a) Der Ausbildungsbeauftragte sollte nicht nur das angestrebte Endverhalten, sondern auch den dazugehörigen Zeitrahmen definieren (Zielklarheit/Prüfungsanforderungen).
- b) Der Ausbildungsbeauftragte sollte nicht nur das angestrebte Endverhalten, sondern auch den dazugehörigen Zeitrahmen definieren (Zielklarheit/Prüfungsanforderungen).
- c) Der zeitliche Rahmen wird entsprechend des Leistungsstandes des Auszubildenden festgelegt.
- d) Die Leistungsfähigkeit ist u. a. vom Biorhythmus abhängig, deshalb sollten anspruchsvollere Lernprozesse z. B. in die Vormittagsstunden gelegt werden.
- e) Der Ausbildungsrahmenplan gibt für einzelne Inhalte keine detaillierten Zeiteinheiten vor, diese müssen vom Ausbilder festgelegt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 39

- a) Die Auszubildende hat sich gemäß § 4 Ziffer 1 Berufsausbildungsvertrag (siehe Vordruck der zuständigen Stellen) verpflichtet, die notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.
- b) Der Auszubildende hat sich gemäß § 3 Ziffer 1 Berufsausbildungsvertrag (siehe Vordruck der zuständigen Stellen) verpflichtet, der Auszubildenden die notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
- c) Zur Überwachungsfunktion der zuständigen Stelle gehört nicht die Vermittlung des versäumten Unterrichtsstoffs, sondern z. B. die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben.
- d) Die Berufsschule ist kein Vertragspartner im Berufsausbildungsvertrag und ist ihrer Verpflichtung zur Vermittlung der notwendigen Lerninhalte gemäß Rahmenlehrplan bereits nachgekommen.
- e) Die Eltern sind nicht mehr dafür verantwortlich, dass die Lerninhalte vertragsgemäß erworben werden, da die Auszubildende bereits 18 Jahre alt ist.

Lösungshinweise zu Aufgabe 40

- a) Diese Maßnahmen lässt sich nicht mit dem schulischen Auftrag zur Umsetzung des Rahmenlehrplans vereinbaren.
- b) Diese Maßnahme ist umsetzbar und sinnvoll, weil dadurch die Möglichkeit besteht schnellstmöglich auf Schulversäumnisse zu reagieren.
- c) Diese Maßnahme ist pädagogisch nicht sinnvoll, weil diese bei der Auszubildenden zu noch mehr negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Berufsschule führen würden; zunächst muss der Abbau der Defizite im Mittelpunkt stehen.
- d) Diese Maßnahme ist umsetzbar und sinnvoll, damit alle Beteiligten über Lernfortschritte oder Lernschwierigkeiten schnellstmöglich informiert sind und kurzfristig reagieren können.
- e) Diese Maßnahme ist von der Berufsschule und den Lehrern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisierbar.

Lösungshinweise zu Aufgabe 41

- a) Die IHK-Prüfungen werden von erfahrenen Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen anhand der Vorgaben der Ausbildungsverordnung erstellt.
- b) Diese Möglichkeit besteht, da negative Prüfungsergebnisse auf einer mangelhaften Vorbereitung durch die Auszubildende beruhen könnten.
- c) Diese Möglichkeit besteht, da negative Prüfungsergebnisse auf einer mangelhaften Vorbereitung in der Berufsschule beruhen könnten.
- d) Diese Möglichkeit besteht, da negative Prüfungsergebnisse auf einem mangelhaften Ausbildungskonzept beruhen könnten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 42

- a** Gegenseitige Vorwürfe zwischen den Auszubildenden zeigen an, dass in ihrem Verhältnis zu einander etwas nicht in Ordnung ist. Dies kann sich auf die Arbeit auswirken.
- b** Unerledigte Arbeiten zeigen an, dass weder »Jens« noch »Sven« zurzeit an der Ausbildung sonderlich interessiert sind.
- c** Würden beide Auszubildenden durchgängig Interesse und Engagement an ihrer Ausbildung zeigen, läge kein Grund zur Besorgnis vor.
- d** Gelungene Integration in eine Abteilung und positiver Umgang mit den Kollegen deuten nicht auf Schwierigkeiten in der Ausbildung hin.
- e** Aggressivität ist eine häufig gezeigte Verhaltensweise bei Überforderung und Unzufriedenheit.

Lösungshinweise zu Aufgabe 43

- a** Einzelarbeit verstärkt den Konkurrenzkampf und trägt nicht dazu bei Spannungen untereinander abzubauen.
- b** Bei Überforderung ist es sinnvoll, die Arbeitsaufgaben in angemessene Teilschritte zu gliedern, die erfolgreich bearbeitet werden können. Anschließendes Lob motiviert und stärkt das Selbstbewusstsein.
- c** Um dem Konkurrenzkampf ein sofortiges Ende zu bereiten, kann es durchaus sinnvoll sein, die beiden Auszubildenden vorübergehend in verschiedene Arbeitsgruppen einzubinden.
- d** Durch gesteigerte Anforderungen und erhöhtes Arbeitstempo verstärkt sich die Überforderung und verschärft sich der Konflikt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 44

- a** Das Unwohlsein von »Sonja« ist offensichtlich, sonst würde sie einen positiven Beitrag zur Gruppenarbeit leisten.
- b** Überforderung führt oft zu Aggression und Rückzug.
- c** Unterforderung führt oft zu Langeweile und zu Ablenkung durch störendes Verhalten.
- d** Mit Aggressivität und Desinteresse kann man weder beim Ausbilder noch bei den Auszubildenden Beliebtheit und Respekt erlangen.
- e** Es kann sein, dass »Sonja« durch Stören versucht, in der Gruppe bemerkt und anerkannt zu werden.
- f** Durch diese gezeigten Verhaltensweisen ist eine verstärkte Teilnahme an Gruppenarbeiten kontraproduktiv.

Lösungshinweise zu Aufgabe 45

- a** Zu viel Unterstützung kann Auszubildende unterfordern und leistungsmindernd sein.
- b** Zu viel Unterstützung kann Auszubildende unterfordern und leistungsmindernd sein.
- c** Eine derart intensive Betreuung durch den verantwortlichen Ausbilder ist grundsätzlich nicht sinnvoll.
- d** Ein Übermaß an Fürsorge kann die Persönlichkeitsentwicklung eines Auszubildenden beeinträchtigen, da er zur Erlangung der Selbstständigkeit nicht den erforderlichen Spielraum hat.
- e** Zu viel Unterstützung kann Auszubildende unterfordern und zu einer Abwehrhaltung führen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 46

- a** In der Gruppe kann ein leistungsförderndes Klima herrschen, wenn jedes Mitglied seine Stärken entsprechend einbringt.
- b** Durch das Kennenlernen und die Zusammenarbeit verschiedener Menschen wird beim Einzelnen Teamfähigkeit gefördert.
- c** Der Einzelne fühlt sich in einer Gruppe meistens gut aufgehoben, wodurch ein stärkeres »Wir-Gefühl« entstehen kann.
- d** Gruppenarbeit bedarf in der Regel mehr Zeit, da die Mitglieder mit zum Teil unterschiedlichen Ansichten zueinander finden müssen.
- e** Gruppenarbeit muss vom Ausbilder geplant, begleitet und ausgewertet werden, um sicherzustellen, dass das gemeinsame Lernziel erreicht wurde.
- f** Aufgrund der vielfältigen Erfahrungen der einzelnen Mitglieder kann es zu höheren Anzahl von Lösungsansätzen kommen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 47

- a) Durch die Präsentation der Ergebnisse erhält der Ausbilder eine Rückmeldung und kann kontrollieren, ob das Ziel erreicht wurde.
- b) Durch eine situative Zusammenstellung von Gruppen, lernt der Auszubildende sich auf neue Personen und Situationen einzustellen. Das ist praxisnah und realistisch.
- c) Durch das gemeinsame Gespräch über das Ergebnis fühlen sich die Auszubildenden ernst genommen und für weitere Aufgaben gut vorbereitet.
- d) Erfolgreiches Feedback setzt voraus, dass alle Aspekte (sowohl die positiven als auch negativen) der Gruppendynamik angesprochen und bewusst gemacht werden.
- e) Erfolgreiches Feedback setzt voraus, dass alle Aspekte (sowohl die positiven als auch negativen) der Gruppendynamik angesprochen und bewusst gemacht werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 48

- a) Die Verteilung und Bearbeitung von Aufgaben erfolgt in der Arbeitsphase.
- b) Für alle Teammitglieder ist die Situation neu und manchmal von Unsicherheiten begleitet. Rollen und Positionen müssen gefunden und übernommen werden.
- c) Auftretende Schwierigkeiten werden in der Konfliktphase ausgetragen.
- d) Die Aufgaben gemeinsam zu lösen erfolgt in der Arbeitsphase.
- e) Das Erkennen der Rahmenbedingungen ist notwendig, damit im Weiteren effizient, zielorientiert und zeitsparend gearbeitet werden kann.

Lösungshinweise zu Aufgabe 49

- a) Voraussetzung für die Bewältigung eines Konfliktes ist die genaue und vorwurfslose Beschreibung der Konfliktsituation.
- b) Wird ein bestehender Konflikt ignoriert, kann dies zu einer Eskalation führen, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- c) Durch Ich-Botschaften wird das persönliche Empfinden ausgedrückt und Vorwürfe vermieden.
- d) Um den Konflikt zu entschärfen, sollten mögliche Vorschläge/Lösungen erörtert und angenommen werden.
- e) Die Umsetzung der vereinbarten Lösung muss nach einigen Tagen überprüft werden; ansonsten schwelt der Konflikt latent weiter.

Lösungshinweise zu Aufgabe 50

- a) Durch eine sachliche Gesprächsführung vermeiden Sie das Entstehen von negativen Emotionen, die den Gesprächsverlauf unnötig erschweren würden.
- b) Die Darstellung des Problems aus Sicht des Auszubildenden bietet die Möglichkeit unterschiedliche Wahrnehmungen abzugleichen.
- c) Aktives Zuhören vermittelt dem Auszubildenden, dass Sie ernsthaft an seiner Argumentation interessiert sind und ihn als Gesprächspartner akzeptieren.
- d) Private Probleme und persönliche Gefühle des Auszubildenden können maßgeblich für den Konflikt verantwortlich sein und sollten daher nicht aus einem Konfliktgespräch herausgehalten werden.
- e) Am Ende des Gesprächs sollte der Auszubildende das Gefühl haben, dass die getroffenen Vereinbarungen dazu beitragen, seine Verhaltensweisen zu überdenken.

Lösungshinweise zu Aufgabe 51

- a) Unterschiedliche Situationen und unterschiedliche Persönlichkeiten erfordern, dass der Ausbilder sein Führungsverhalten kontinuierlich überprüft und den Gegebenheiten anpasst (= situatives Führen).
- b) Ein partnerschaftlicher Führungsstil gibt dem Auszubildenden das Gefühl, dass seine Lernleistungen anerkannt werden und er als Person ernst genommen wird.
- c) Beim handlungsorientierten Lernen ist der Ausbilder als Lernberater und Coach gefordert, d.h. er kann die Auszubildenden nicht sich selbst überlassen (= laissez-faire), sondern muss den Lernprozess aktiv steuern.
- d) Die Missachtung von Sicherheits-/Hygienevorschriften erfordert vom Ausbilder sofortiges konsequentes (= autoritäres) Handeln.
- e) Unterschiedliche Situationen und unterschiedliche Persönlichkeiten erfordern, dass der Ausbilder sein Führungsverhalten kontinuierlich überprüft und den Gegebenheiten anpasst (= situatives Führen).

Lösungshinweise zu Aufgabe 52

- a) Im Gespräch kann durch zielorientierte Fragen der Denk- und Erkenntnisprozess bei den Auszubildenden angeregt werden.
- b) Der Ausbilder behält die Gesprächsführung in der Hand (»Wer fragt, der führt«).
- c) Die Auszubildenden sollen im Gespräch ihre Denk- und Erkenntnisleistung unter Beweis stellen.
- d) Durch eine zielorientierte Gesprächsführung sollen die Auszubildenden die Fragen verstehen, über deren Inhalt nachdenken und sie entsprechend beantworten = kognitiver Lernbereich.

Lösungshinweise zu Aufgabe 53

- a) Die Teamfähigkeit kann mit anderen Methoden (z. B. Projektmethode) nachhaltiger gefördert werden.
- b) Kreativität (i. S. v. Entwickeln neuer Ideen) geht über den kognitiven Lernbereich (logisches Denken) hinaus.
- c) Die Fähigkeit »Prioritäten zu setzen« kann sinnvoller in betrieblichen Praxisaufträgen angelegt werden.
- d) Das Erkennen von Zusammenhängen kann mit Entwicklungs- und Begründungsfragen gezielt gefördert werden.
- e) Die Kommunikationsfähigkeit (Ausdrucks- und Formulierungsfähigkeit) kann im Lehrgespräch trainiert werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 54

- a) Sie führen die Auszubildenden mit Fragen zum Lernziel, dazu müssen die Auszubildenden allerdings über die notwendigen Vorkenntnisse und betrieblichen Erfahrungen verfügen.
- b) Alle Auszubildenden müssen gleichermaßen in den Denkprozess miteinbezogen werden.
- c) Alle Auszubildenden müssen gleichermaßen in den Denkprozess miteinbezogen werden.
- d) Unter Zeitdruck lassen sich keine zielorientierten Gespräche führen, da es zu einer reinen Abfrage kommt.
- e) Nur bei offenen Fragen können die Auszubildenden selbstständig nachdenken und ihre Gedanken frei äußern.

Lösungshinweise zu Aufgabe 55

- a) Die Karten werden eingesammelt und zunächst unsortiert an die Pinnwand geheftet.
- b) Die Strukturierung der Karten erfolgt nicht nach den Vorstellungen des Moderators.
- c) Die Strukturierung der Karten erfolgt mit der Unterstützung des Moderators durch die Auszubildenden.
- d) Mithilfe der Punktabfrage werden die Problemfelder gewichtet und in eine Rangfolge gebracht.
- e) Die Gewichtung erfolgt nicht nach den Vorstellungen des Moderators, sondern werden von den Teilnehmern vorgenommen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 56

- a) Die Auszubildenden lernen zielstrebig, zeitsparend und logisch anhand aufeinander abgestimmter Lernschritte.
- b) Sie führen den Vorgang vor (Anschaulichkeit) und erklären/begründen Ihre Vorgehensweise; die Auszubildenden machen den Vorgang nach und erklären/begründen ihre Vorgehensweise (Lernerfolgskontrolle).
- c) Entscheidungsfähigkeit und strategisches Denken werden überwiegend in den erarbeitenden Ausbildungsmethoden wie Projektarbeit, Planspiel, Lernauftrag gefördert.
- d) Mit der Vier-Stufen-Methode lernen die Auszubildenden vor allem die jeweils angestrebten Fertigkeiten (insbesondere im psychomotorischen Lernbereich).
- e) Teamfähigkeit und Konfliktlösungsmöglichkeiten werden überwiegend in erarbeitenden Methoden wie Projektmethode oder Lernauftrag gefördert.

Lösungshinweise zu Aufgabe 57

- a) Durch die selbstständige Bearbeitung werden die Auszubildenden in ihrer Handlungsfähigkeit immer sicherer.
- b) Das Einüben sozialer Verhaltensmuster wird überwiegend in Rollenspielen trainiert.
- c) Das Einüben sozialer Verhaltensmuster wird überwiegend in Rollenspielen trainiert.
- d) Durch die selbstständige Bearbeitung lernen die Auszubildenden die Situationen besser einzuschätzen und entsprechende Lösungen zu finden.
- e) Anhand von Praxisfällen lernen die Auszubildenden nicht nur auf die Fakten zu achten, sondern auch die Gesamtzusammenhänge (Verbindungen, Konsequenzen usw.) zu berücksichtigen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 58

- a) Sie besorgen oder erstellen die Leittexte und bereiten sich sorgfältig auf die einzelnen Stufen vor.
- b) Die Leittext-Methode sollte frühzeitig in der Ausbildung eingesetzt werden, um die Auszubildenden kontinuierlich an die berufliche Handlungsfähigkeit (Selbstständigkeit) heranzuführen.
- c) Sie stehen den Auszubildenden beratend zur Verfügung (Lernbegleiter/Lernberater).
- d) Sie müssen den Auszubildenden nicht permanent zur Seite stehen, sondern nur im Bedarfsfall.
- e) Die Leittext-Methode sollte frühzeitig in der Ausbildung eingesetzt werden, um die Auszubildenden kontinuierlich an die berufliche Handlungsfähigkeit (Selbstständigkeit) heranzuführen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 59

- a) Sie informieren zu Beginn der Projektarbeit über die Ausgangssituation und die Rahmenbedingungen (u. a. Zeitrahmen).
- b) Im Mittelpunkt der Projekt-Methode steht das Erlangen selbstständigen Handelns i. S. v. selbstständigem Planen, Durchführen und Kontrollieren.
- c) Sie haben am Ende der Projektarbeit die Aufgabe, gemeinsam mit den Auszubildenden das Projektergebnis zu bewerten.
- d) Sie haben am Ende der Projektarbeit die Aufgabe, gemeinsam mit den Auszubildenden die Projektdurchführung zu analysieren.
- e) Sie müssen als Lernberater zunächst versuchen, aufgetretene Schwierigkeiten/ Probleme gemeinsam mit den Auszubildenden zu analysieren und zu lösen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 60

- a) Sie sind zunächst außen vor und beobachtet die Auszubildenden bei der Projektarbeit.
- b) Auftretenden Probleme, Konfliktsituationen oder Schwierigkeiten sollten zuerst von den Projektteilnehmern erkannt, analysiert und gelöst werden.
- c) Sie haben die Funktion des Lernberaters, d. h. Sie beraten die Auszubildenden und können bei Problemen ihre Unterstützung anbieten.
- d) Die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sollte von den Auszubildenden kommen und die Entscheidungsfindung findet gemeinsam statt.
- e) Die Projektgruppe organisiert sich selbst, indem sie die Teamzusammensetzung und die Arbeitsschritte selbstständig festlegen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 61

- a) Oftmals empfinden Auszubildende ihre eigene Position und Situation in der Ausbildung völlig anders als die Umwelt, dies kann durch regelmäßiges Beurteilen bewusst gemacht werden.
- b) Regelmäßige Beurteilungen lassen ein schnelleres Erkennen von Stärken und Schwächen zu und bieten so die Möglichkeit auf Defizite und Potenziale entsprechend zu reagieren.
- c) Eine systematische Beurteilung fördert z. B. die Selbstreflektion des Auszubildenden, da ein Feedback des Beurteilenden einen Maßstab zur Selbsteinschätzung bietet.
- d) Nur regelmäßig durchgeführte Beurteilungen geben dem Auszubildenden Hinweise auf seine Leistungsentwicklung und die daraus resultierenden möglichen Fördermaßnahmen.
- e) Ein einheitliches System reduziert ein zu individuelles und subjektives Beurteilen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 62

- a) Durch die vorgegebene Form des Systems werden missverständliche Formulierungen vermieden.
- b) Unterschiede in der Beurteilung der Auszubildenden lassen sich bei einer größeren Anzahl von Auszubildenden besser ermitteln.
- c) Die Handhabung der gebundenen Form der Beurteilung ist weniger zeitaufwändig, da der Beurteilende nicht selbst formulieren muss und ein Vergleich von mehreren Auszubildenden einfacher vorgenommen werden kann.
- d) Der Beurteilungsbogen ist auf eine praktische Handhabung ausgerichtet, da er übersichtlich aufgebaut ist und daher dem Beurteilenden Unterstützung anbietet.
- e) Durch vorgegebene Wertstufen wird gewährleistet, dass alle Beurteilenden sich an einem einheitlichen System orientieren.
- f) Durch die gebundene Form sind die Beurteilenden auf diese Struktur festgelegt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 63

- a) Zu einer guten Vorbereitung gehört, dass für das Gespräch genügend Zeit eingeplant und Störungen vermieden werden.
- b) Im Beurteilungsgespräch sollten sowohl die Einschätzung des Beurteilenden als auch des Auszubildenden offen und ausführlich besprochen werden.
- c) Damit die Einschätzung (Bewertung) begründet und belegt werden kann, ist es sinnvoll, die schriftlich festgehaltenen Aufzeichnungen zur Hand zu haben.
- d) Der Auszubildende soll nach dem Gespräch davon überzeugt sein, dass das Gespräch zu seiner Förderung (Persönlichkeitsentwicklung) beitrug.
- e) Durch Ich-Botschaften wird das persönliche Empfinden ausgedrückt und Vorwürfe vermieden.
- f) Eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit dem Auszubildenden gibt diesem Gelegenheit, sich darauf entsprechend vorzubereiten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 64

- a) Mit dem Appell (z. B. Anweisung, Wunsch, Absicht, Ziel) will der Sender den Empfänger veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen.
- b) Die Beziehungsebene zeigt auf, wie Sender und Empfänger zu einander stehen (z. B. respektvoll, wohlwollend, gleichgültig, geringschätzig). Die Botschaft wird über z. B. Körpersprache, Tonfall, Formulierungen kommuniziert.
- c) Bei der Selbstoffenbarung enthüllt der Sender etwas über sich, z. B. seine persönlichen Gefühle, Werte, Ansichten, Bedürfnisse.
- d) Auf der Sachebene werden Informationen z. B. Daten, Fakten, Argumente, Sachverhalte klar und verständlich transportiert.
- e) Bei der Selbstoffenbarung enthüllt der Sender etwas über sich, z. B. seine persönlichen Gefühle, Werte, Ansichten, Bedürfnisse.
- f) Die Beziehungsebene zeigt auf, wie Sender und Empfänger zu einander stehen (z. B. respektvoll, wohlwollend, gleichgültig, geringschätzig). Die Botschaft wird z. B. über Körpersprache, Tonfall, Formulierungen kommuniziert.

Lösungshinweise zu Aufgabe 65

- a) Gemäß § 40 Absatz 6a BBiG sind Prüfende von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- b) Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen sind zwar zum Teil an der Erstellung von Prüfungsaufgaben beteiligt, mehrheitlich werden diese Aufgaben allerdings unter großer Geheimhaltung zentral erstellt und die Erstellungsausschüsse zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Eignung für die Mitarbeit in einem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation setzt zudem voraus, dass über zukünftigen Prüfungsaufgaben Stillschweigen gewahrt wird.
- c) Die gemeinsamen Aktivitäten der Prüfungsausschussmitglieder oder Prüferdelegationen und der enge Kontakt zur zuständigen Stelle hält die Beteiligten regelmäßig über Veränderungen und aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.
- d) Unternehmen, deren Mitarbeiter in Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen mitwirken, verbessern ihre positive Außenwirkung. Zudem sind Prüfende gemäß § 40 Absatz 6a BBiG von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- e) Die Mitwirkung in Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen ist eine ehrenamtliche Aufgabe, für die gemäß § 40 Abs. 6 BBiG von der zuständigen Stelle eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Lösungshinweise zu Aufgabe 66

- a) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen besteht für Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Erklärung von der Abschlussprüfung zurückzutreten; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt, falls ein wichtiger Grund besteht.
- b) Der Rücktritt von der Prüfung ist bei allen Abschlussprüfungen möglich, auch von einer vorgezogenen Abschlussprüfung.
- c) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen besteht die Möglichkeit aus wichtigem Grund von der Prüfung fernzubleiben, damit gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Entscheidung über den wichtigen Grund trifft der Prüfungsausschuss.
- d) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen besteht die Möglichkeit aus wichtigem Grund von der Prüfung fernzubleiben, damit gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Entscheidung über den wichtigen Grund trifft der Prüfungsausschuss.
- e) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen besteht für Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Erklärung von der Abschlussprüfung zurückzutreten; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt, falls ein wichtiger Grund besteht.

Lösungshinweise zu Aufgabe 67

- a) Gemäß § 21 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, höchstens um ein Jahr.
- b) Gemäß § 21 Abs. 2 BBiG endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, falls die Abschlussprüfung bestanden wurde.
- c) Gemäß § 21 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, höchstens um ein Jahr. Verlangt die Auszubildende keine Verlängerung ihres Berufsausbildungsverhältnisses, so endet es gemäß § 21 Abs. 1 BBiG mit dem vertraglich festgelegten Ablauf der Ausbildungsdauer.
- d) Die Abschlussprüfung kann gemäß § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden. Diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.
- e) Die Abschlussprüfung kann gemäß § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden. Diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.

Lösungshinweise zu Aufgabe 68

- a) Gemäß § 16 Abs. 2 BBiG müssen auf Verlangen des Auszubildenden in ein Ausbildungszeugnis zusätzliche Angaben über Leistung und Verhalten aufgenommen werden.
- b) Auszubildende erhalten mit erfolgreicher Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses drei Zeugnisse: Eines der Berufsschule, eines der zuständigen Stelle und ein betriebliches Ausbildungszeugnis.
- c) Gemäß § 16 Abs. 1 BBiG muss bei der Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis ausgestellt werden.
- d) Gemäß § 16 Abs. 2 BBiG muss ein Ausbildungszeugnis Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse beinhalten; auf Verlangen des Auszubildenden müssen auch Angaben über Leistung und Verhalten aufgenommen werden.
- e) Gemäß § 16 Abs. 1 BBiG muss bei der Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis ausgestellt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 69

- a) Diese Formulierung beschreibt eine sehr gute zusammenfassende Leistungsbeurteilung des Auszubildenden. Dies entspricht gemäß der Ausgangssituation nicht der Realität und wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrheit.
- b) Diese Formulierung beschreibt eine ausreichende Lern- und Arbeitsweise des Auszubildenden, die keine negativen Aussagen enthält. Dies entspricht gemäß der Ausgangssituation der Realität.
- c) Diese Formulierung beschreibt eine ausreichende zusammenfassende Leistungsbeurteilung des Auszubildenden, die keine negativen Aussagen enthält. Dies entspricht gemäß der Ausgangssituation der Realität.
- d) Diese Formulierung enthält eine negative Aussage über den Auszubildenden. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wohlwollens.
- e) Diese Formulierung enthält eine negative Aussage über den Auszubildenden. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wohlwollens.

Lösungshinweise zu Aufgabe 70

- a) Diese Formulierung enthält eine negative Aussage über den Auszubildenden. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wohlwollens.
- b) Diese Formulierung enthält eine negative Aussage über den Auszubildenden. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wohlwollens.
- c) Diese Formulierung enthält eine positive Aussage über das zusätzliche Engagement des Auszubildenden und ist damit zulässig.
- d) Diese Angabe im Ausbildungszeugnis entspricht den Vorgaben gemäß § 16 Abs. 2 BBiG, da die erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß der Ausgangssituation genannt werden müssen.
- e) Diese Formulierung enthält eine negative Aussage über den Auszubildenden. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wohlwollens.

Lösungshinweise zu Aufgabe 71

- a) Diese Tätigkeit lässt sich dem kognitiven Lernbereich (u. a. Gedankliches Erfassen/Einordnen) zuordnen.
- b) Vorschriften beachten lässt sich dem affektiven Lernbereich zuordnen (u. a. Verhaltensweisen zeigen).
- c) Diese Tätigkeit lässt sich dem kognitiven Lernbereich zuordnen (u. a. Denken, Verstehen).
- d) Diese Tätigkeit lässt sich dem psychomotorischen Lernbereich zuordnen (u. a. Tätigkeiten ausführen).

Lösungshinweise zu Aufgabe 72

- a** Mit dem Angebot von Sprachkursen kann die Kommunikationsfähigkeit verbessert und die Integration erleichtert werden.
- b) Ständige Partnerarbeit der beiden Jugendlichen reduziert den Austausch mit anderen Auszubildenden und behindert eine Integration.
- c) Damit die Jugendlichen respektiert und einbezogen werden können, ist es wichtig über die kulturellen Unterschiede informiert zu sein.
- d** Die Beteiligung in Sportgruppen kann die Integration der Jugendlichen fördern.
- e** Paten können den Jugendlichen helfen, den Ausbildungsalltag und auftretende Schwierigkeiten besser zu bewältigen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 73

- a** Durch die Integration erlebnisorientierter Elemente lässt sich eine Motivationssteigerung bei den Auszubildenden erzielen, da spielerisch gelernt werden kann.
- b) Mithilfe digitaler Tools wird das selbstständige Lernen und Handeln gefördert. Daher kommen hier vor allem handlungsorientierte Methoden zum Einsatz.
- c) Die Lerninhalte sind so konzipiert, dass ein Überprüfen des Gelernten durch Selbstkontrolle erfolgt.
- d** Durch die Einbettung in eine lernprozessbegleitende Situation werden die Lerninhalte besser erfasst und gespeichert.

Lösungshinweise zu Aufgabe 74

- a** Lernaufträge sollten Auszubildende weder unter- noch überfordern, sondern deren Leistungsstand entsprechen.
- b) Lernaufträge sollten bei Übergabe mit den Auszubildenden besprochen werden (u. a. Aufgabenstellung/Zielsetzung).
- c) Mit Lernaufträgen soll das selbstständige Handeln gefördert werden. Dazu gehört u. a. die Selbstkontrolle durch die Auszubildenden; der Ausbilder könnte (falls erforderlich) eine Zwischenkontrolle durchführen.
- d** Durch gemeinsame Vereinbarungen (Zielsetzungen) können Auszubildende zielgerichtet den Lernauftrag erledigen.
- e** Auf Grundlage einer gemeinsamen Bewertung erhalten Auszubildende und Ausbilder wertvolle Erkenntnisse.
- f) Beim Lernauftrag nimmt der Ausbilder die Rolle des Lernprozessbegleiters ein und steht den Auszubildenden als Ansprechpartner zur Verfügung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 75

- a) Eine zielorientierte Prüfungsvorbereitung sollte vom Ausbilder begleitet werden, damit eine individuelle Unterstützung gewährleistet ist und der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sichergestellt werden kann.
- b) Die zuständige Stelle kann Sie bei Fragen zur Prüfungsvorbereitung unterstützen, organisiert diese aber nicht für ihren Ausbildungsbetrieb.
- c) Gemäß Ausgangssituation planen Sie eine innerbetriebliche Prüfungsvorbereitung.
- d** Die Durchführung von Lernstandskontrollen und das Training anhand realistischer Prüfungsaufgaben unterstützen die Absicherung des Prüfungserfolgs.
- e** Lerndefizite können in methodisch-didaktisch sinnvoll strukturierten Lerneinheiten durch den Ausbilder als Lernprozessbegleiter abgebaut werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 76

- a) Gemäß § 20 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Daher ist die Vereinbarung einer Probezeit von drei Monaten zulässig.
- b) Gemäß § 20 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Daher ist die Vereinbarung einer Probezeit von sechs Monaten zu lang und nicht zulässig.
- c) Gemäß § 20 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Daher muss zwingend eine Probezeit vereinbart werden.
- d) Gemäß § 20 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Daher ist die Vereinbarung einer Probezeit von vier Monaten zulässig.
- e) Gemäß § 20 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Daher ist die Vereinbarung einer Probezeit von drei Wochen zu kurz und nicht zulässig.

Lösungshinweise zu Aufgabe 77

- a) Gemäß § 8 BBiG kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer in Ausnahmefällen verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.
- b) Die Zulassungsvoraussetzungen werden von der zuständigen Stelle geprüft. Sind alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden, die Berufsschulzeiten ausreichend absolviert worden und die weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gegeben, kann Max an der Abschlussprüfung teilnehmen.
- c) Da Max sechs Monate nicht an der betrieblichen Ausbildung teilnehmen kann, muss der Ausbildungsplan angepasst werden, so dass die vorgeschriebenen Mindestinhalte bis zur Abschlussprüfung vermittelt werden.
- d) Eine zwingende Verlängerung der Ausbildungsdauer ist nicht gesetzlich vorgesehen. Sollte diese notwendig sein, so muss Sie vom Auszubildenden beantragt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 78

- a) Nur die Ausbilder müssen über die fachliche Eignung gemäß § 30 BBiG verfügen.
- b) Die ausbildenden Fachkräfte müssen über die persönliche Eignung gemäß § 29 BBiG verfügen.
- c) Die ausbildenden Fachkräfte müssen gemäß § 28 BBiG über die beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte verfügen.
- d) Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist ein Bestandteil der fachlichen Eignung gemäß § 30 BBiG, über die nur die Ausbilder verfügen müssen.
- e) Der betriebliche Ausbildungsplan wird vom Ausbilder erstellt.
- f) Die ausbildenden Fachkräfte müssen nicht an die zuständige Stelle gemeldet werden. Eine offizielle Benennung der ausbildenden Fachkräfte ist sinnvoll, allerdings keine zwingende Voraussetzung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 79

- a) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann diese zweimal wiederholt werden, auch wenn die Abschlussprüfung vorgezogen wird.
- b) Alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsberufs müssen bis zur Abschlussprüfung vermittelt werden.
- c) Eine Verlängerung des Ausbildungsvertrags ist im Falle des Nichtbestehens nicht notwendig, da der Ausbildungsvertrag weiterhin besteht.
- d) Der Ausbildungsbetrieb muss den Auszubildenden alle vorgeschriebenen Inhalte bis zur Abschlussprüfung vermitteln, auch wenn diese vorgezogen wird. Daher ist es notwendig, dass der auf drei Jahre vorgesehene Ausbildungsplan angepasst wird.
- e) Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vollständig zu vermitteln. Der Auszubildende hat zwar eine Lernpflicht, diese ersetzt aber nicht die vertragliche Verantwortung des Ausbildungsbetriebs.
- f) Der im Vertrag angegebene Endtermin des Ausbildungsverhältnisses wird durch die vorgezogene Abschlussprüfung nicht verändert, daher ist im Falle des Nichtbestehens auch keine Verlängerung notwendig.

Lösungshinweise zu Aufgabe 80

- a) Gemäß § 19 BBiG ist die Ausbildungsvergütung auch für die freizustellende Berufsschulzeit vom Ausbildungsbetrieb zu zahlen.
- b) Gemäß § 15 BBiG ist für die freizustellende Berufsschulzeit mit der durchschnittlichen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu kalkulieren, daher erfolgt auch keine zusätzliche Vergütung.
- c) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 17 bis 19 BBiG gelten für alle Auszubildenden, unabhängig vom Alter.
- d) Die Vergütung der Unterrichtszeiten in der Berufsschule sind in den §§ 17 bis 19 BBiG geregelt.
- e) Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung gemäß der §§ 17 bis 19 BBiG auch für die Zeiten der Freistellung für die Berufsschule gezahlt.